

**Arbeitsvertrag mit Beschäftigten,
die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis
befristet eingestellt werden¹**

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich² – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird ab

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter befristet eingestellt.³
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter³
 - mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten befristet eingestellt.³
 - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden befristet eingestellt.^{3,4}

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Das Arbeitsverhältnis ist bis zum befristet.³
Die Befristung erfolgt

- aufgrund von § 19 Satz 1 TVA-L BBiG.^{3,5}
- außerhalb von § 19 Satz 1 TVA-L BBiG.^{3,6}
- aufgrund von § 18a Satz 1 TVA-L Pflege.^{3,5}
- außerhalb von § 18a Satz 1 TVA-L Pflege.^{3,6}

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändern oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.³

§ 3

- (1) Eine Probezeit ist nicht vereinbart.⁷
- (2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-L.³
- Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Absatz 4 und 5 TV-L.^{3,8}

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L).³

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

- (1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
 -
- (2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 - von zwei Wochen zum Monatsschluss³
 - von zum

schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

-
- 1 Dieses Muster gilt nur für Beschäftigte, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis von ihrem Auszubildenden (Arbeitgeber) befristet übernommen werden.
 - 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. vom erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung oder vom Ergebnis der Prüfung abhängig gemacht wird.
 - 3 Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!
 - 4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.
 - 5 Im Falle der Übernahme nach § 19 TVA-L BBiG/§ 18a TVA-L Pflege muss die Laufzeit des befristeten Vertrages zwölf Monate betragen. Die Anschlussbeschäftigung muss unmittelbar erfolgen.
 - 6 Bei Übernahmen außerhalb des § 19 TVA-L BBiG/§ 18a TVA-L Pflege kann auch eine kürzere oder längere Befristungsdauer vereinbart werden. Die Regelungen des § 30 TV-L (Tarifgebiet West) und des TzBfG sind zu beachten.
 - 7 Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit (§ 2 Abs. 4 TV-L).
 - 8 Gilt für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte.